



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Jahresinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel - 17. Jahrgang 2011 2
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2012 4
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Wiershorst 4
- Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) Aufhebung der Sperrung von Waldflächen in der Naturwaldzelle „Am Eisernen Kreuz“, Gemarkung Klötze 5
- Bekanntmachung der geplanten Errichtung eines Beregnungsverbandes sowie der öffentlichen Auslegung der Errichtungsunterlagen für den Beregnungsverband „Westliche Altmark“ 5
- Bekanntmachung der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des IGZ Altmarkkreis Salzwedel 2010 gemäß § 121 GO LSA in Verbindung mit § 18 EigBG LSA 5
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes IGZ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012 6

Hansestadt Gardelegen und Altmarkkreis Salzwedel

- Zweckvereinbarung zwischen der Hansestadt Gardelegen und dem Altmarkkreis Salzwedel zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 6

Hansestadt Gardelegen

- Satzung zur Festlegung der Beitragssätze für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Maßnahme Ausbau der Bahnhofstraße im Ortsteil Letzlingen. . . 6
- Satzung zur Festlegung der Beitragssätze für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Maßnahme Ausbau der Chausseestraße im Ortsteil Wernitz 7
- Satzung zur Festlegung der Beitragssätze für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Maßnahme Ausbau der Siedlungsstraße im Ortsteil Letzlingen 7
- Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2010 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im Wohngebiet Ost) 7
- Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen (Feuerwehr-, Nutzungs- und Kostenordnung) 8
- Satzung 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnstandort Kiefernweg, Gardelegen 9

Hansestadt Salzwedel

- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Hansestadt Salzwedel - Sondernutzungssatzung 9
- 3. Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Hansestadt Salzwedel (Straßenreinigungsgebührensatzung) 10
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Verkehrsanlagen der Hansestadt Salzwedel (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 24. September 1997 11
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel - Sondernutzungsgebührensatzung - 11

Stadt Arendsee (Altmark)

- Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Friedensstraße 1 in 39619 Arendsee 12

Stadt Kalbe (Milde)

- 2. Änderung der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze““ 12
- 4. Änderung der Satzung vom 14.10.1999 über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Kalbe (Milde) (Straßenbaubeitragssatzung) 12

Wasserverband Bismark

- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 12

Wasserverband Gardelegen

- Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2012 13
- Bilanz des Wirtschaftsjahres 2010 13

Wasserverband Klötze

- Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2012 13
- Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze 14
- 7. Änderung der Entgeltregelungen 14

Wasserverband Stendal-Osterburg

- 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011 15

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

- Wirtschaftsplan des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2012 15

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Freiwilliger Landtausch Cheine - Bonese 15
- Schlussfeststellung der Bodenordnungsverfahren Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau 16
- Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Kunrau 16

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Klein Engersen 16

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Bühne, Jeggeleben, Sallenthin, Kahrstedt, Jeetze, Kakerbeck, Mehrin und Hagenau 17
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Genzien 17

**Jahresinhaltsverzeichnis des Amtsblattes
für den Altmarkkreis Salzwedel
17. Jahrgang 2011**

Altmarkkreis Salzwedel

	Amtsblatt Nr./Datum
- Jahresinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 16. Jahrgang 2010	1/26.01.11
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2011	1/26.01.11
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerzentrum A ltmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes	1/26.01.11
- Verfügung über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Schmölow	1/26.01.11
- Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG zur Errichtung und zum Betrieb von 18 Windkraftanlagen	1/26.01.11
- Landtagswahl 2011 – Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters – Änderung der Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 1 Salzwedel und 2 Gardelegen-Klötze	2/16.02.11
- Genehmigungsbescheid – Schulentwicklungsplanung für berufsbildende Schulen des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel für die Schuljahre 2011/12 bis 2013/14	2/16.02.11
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Kaulitz	2/16.02.11
- Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 20. März 2011 im Wahlkreis 1 Salzwedel und Wahlkreis 2 Gardelegen-Klötze	3/16.03.11
- 3. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009	3/16.03.11
- Allgemeinverfügung über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Seebenu	3/16.03.11
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für 3 wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren	3/16.03.11
- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Landtagswahl am 20. März 2011	SonderAB 30.03.11
- Berichtigung des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. März 2011, Nr. 3 - Druckfehlerberichtigung	4/20.04.11
- Bekanntmachung über die Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt	4/20.04.11
- Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“	SonderAB 27.04.11
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Gieseritz, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)	5/18.05.11
- Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in der Gemarkung Beetzendorf	5/18.05.11
- Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in der Gemarkung Sanne-Kerkuhn	5/18.05.11
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Altmark-Klinikum gGmbH und Bekanntmachung über die Feststellung des Konzernabschlusses 2009 der Altmark-Klinikum gGmbH	6/22.06.11
- Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in der Gemarkung Jeseritz	7/20.07.11
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Gieseritz, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)	7/20.07.11
- Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel	7/20.07.11
- 2. Satzung zur Änderung der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel	7/20.07.11
- Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung)	7/20.07.11
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006	7/20.07.11
- Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung)	7/20.07.11
- Satzung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel	7/20.07.11
- 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006	7/20.07.11
- Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung)	7/20.07.11
- Schulfahrplan 2011/2012 - Frühbedienungen	8/17.08.11
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel	8/17.08.11
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2011	9/14.09.11
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung) im Altmarkkreis Salzwedel	9/14.09.11
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für drei wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren	9/14.09.11
- Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zur Feststel-	

lung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes in der Gemarkung Krinau	9/14.09.11
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2011	10/19.10.11
- Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Brunau und Jeetze	10/19.10.11
- Vollzug des Bundes- und des Landesjagdgesetzes; Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Tangeln	11/16.11.11
- Entwurf der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kuhshelle Recklingen“	11/16.11.11
- Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	12/14.12.11
- Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel	12/14.12.11
- Satzung zur Betriebsführung des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“	12/14.12.11
Landkreis Stendal	
- 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und Genehmigung	3/16.03.11
- Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und die Genehmigung vom 16.06.2011	7/20.07.11
Hansestadt Gardelegen	
- Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Dammkrug“	2/16.02.11
- Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausfall und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung)	2/16.02.11 3/16.03.11
- Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen	3/16.03.11
- Allgemeinverfügung zur Durchführung des 15. Sachsen-Anhalt-Tages 2011 in der Hansestadt Gardelegen	4/20.04.11
- Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt – Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, 26. Juni 2011, in Gardelegen	4/20.04.11
- Satzung des Bebauungsplanes Wohnstandort Stankt Georg, Gardelegen	5/18.05.11
- Satzung der 1. Änderung Bebauungsplan Wohnstandort Ziepel	5/18.05.11
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2011	10/19.10.11
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2008 der ehemaligen Gemeinden Lindstedt, Jerchel, Miesterhorst, Solpke und Estedt und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters	10/19.10.11
- Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solpker Lehnteiche“	5/18.05.11 6/22.06.11
- Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen	6/22.06.11
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung)	6/22.06.11
- Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Kassieck, Jeseritz, Zichtau, Wiepke, Peckfitz und Potzehne für das Jahr 2008 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters für das Jahr 2008	7/20.07.11
- Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Jeseritz, Zichtau, Wiepke und Potzehne für das Jahr 2009 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters für das Jahr 2009	7/20.07.11
- Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Breitenfeld, Jeggau, Köckte, Sachau, Algenstedt, Wannefeld, Roxförde und Schenkenhorst für das Jahr 2008 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters für das Jahr 2008	7/20.07.11
- Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Algenstedt, Wannefeld, Roxförde und Schenkenhorst für das Jahr 2009 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters für das Jahr 2009	7/20.07.11
- Satzung 2. Änderung des Bebauungsplanes Fliegerhorst Ost II, Gardelegen	8/17.08.11
- Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen	8/17.08.11
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung	9/14.09.11
- Satzung des Bebauungsplanes Wohnstandort , Gardelegen	9/14.09.11
- Satzung des Bebauungsplanes Gewerbestandort Ost I, Gardelegen	11/16.11.11
- Bekanntmachung über die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Seethen und Mieste für das Jahr 2008	11/16.11.11
- Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen	12/14.12.11
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2012 (Hebesatzsatzung)	12/14.12.11
- Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen	12/14.12.11
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Seethen und Mieste für das Jahr 2008	12/14.12.11
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinde Jävenitz und der VG Südliche Altmark Gardelegen	12/14.12.11
Hansestadt Salzwedel	
- V. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung)	1/26.01.11
- VIII. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb Wirtschaftshof	1/26.01.11
- 2. Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Hansestadt Salzwedel (Straßenreinigungsgebührensatzung)	1/26.01.11

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 25. Januar 2012, Nr. 1

- Benutzungsordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Salzwedel	1/26.01.11	- Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen der Stadt Kalbe (Milde) - (Sondernutzungsgebührensatzung)	4/20.04.11
- Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Salzwedel	1/26.01.11	- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kalbe (Milde) mit Anlage Gebührenverzeichnis	5/18.05.11
- Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Salzwedel – Altdeponie Chüttlitz	1/26.01.11	- Korrektur der Hauptsatzungsbekanntmachung der Stadt Kalbe (Milde) im Amtsblatt Nr. 3 vom 16.03.2011	6/22.06.11
- Genehmigung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Salzwedel um das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mahlsdorf	1/26.01.11	- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung)	7/20.07.11
- Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36-06 „Winckelmannstraße/Ludwig-Frank-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift	1/26.01.11	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2011	8/17.08.11
- Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, der Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung	2/16.02.11	- Allgemeinverfügung der Stadt Kalbe (Milde) zur Änderung von Straßennamen	9/14.09.11
- Korrektur zur Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, der Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung (Siehe Amtsblatt Nr. 2 vom 16.02.2011)	3/16.03.11	- Hundesteuersatzung der Stadt Kalbe (Milde)	9/14.09.11
- Baumschutzsatzung der Hansestadt Salzwedel	3/16.03.11	- Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Kalbe (Milde)	9/14.09.11
- 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Salzwedel	4/20.04.11	- Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung der Ausführungsplanung Ausbau der L 21 in der Ortlage Kalbe (M), Bereich Schulstraße	10/19.10.11
- Umstufungsverfügung zur Abstufung der Teilstrecke der Landesstraße 8 (alt) (L8) im Gebiet der Hansestadt Salzwedel zwischen Brückenstraße und Karl-Marx-Straße	7/20.07.11	- 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“	12/14.12.11
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2011	7/20.07.11	- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011	12/14.12.11
- Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung)	9/14.09.11	Gemeinde Dannefeld	
- Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel	9/14.09.11	- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008	1/26.01.11
- Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19-96 (Teil 1) „Hoyersburger Straße/Feldstraße“	10/19.10.11	Gemeinde Mieste	
Stadt Arendsee		- Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mieste über die Benutzung der Sauna	1/26.01.11
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Kaulitz	1/26.01.11	Gemeinde Peckfitz	
- 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Arendsee – Gebührenkalkulation Seewegbewirtschaftung	3/16.03.11	- 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Peckfitz über die Benutzung des Gemeindesaales in Peckfitz	1/26.01.11
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)	4/20.04.11	Gemeinde Sichau	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters	4/20.04.11	- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008	1/26.01.11
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Fleetmark, Kaulitz, Kerkau, Mechau, Rademin und Vissum und die Entlastung des Bürgermeisters	6/22.06.11	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters	6/22.06.11	- 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010	6/22.06.11
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arendsee (Altmark) für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Schrampe und Ziebau	6/22.06.11	Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel	
- Bekanntmachung über die Möglichkeit des Widerspruchs zur Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten	8/17.08.11	- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010	10/19.10.11
- Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen in der Stadt Arendsee (Altmark), Ortsteile Fleetmark, Kassuhn, Ladekath, Lüge, Mechau, Molitz, Rademin, Schernikau, Störpke und Vissum	8/17.08.11	Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen	
- Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland	10/19.10.11	- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010	10/19.10.11
- Bekanntmachung über die Aufstellung und den Beschluss zum Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Friedensstraße 1 in 39619 Arendsee	10/19.10.11	Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt	
- Bekanntmachung über den Entwurf und die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ziebau“ (einfache Änderung nach § 13 Baugesetzbuch)	10/19.10.11	- Einladung zur Verbandsversammlung am 06.04.2011	3/16.03.11
- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)	11/16.11.11	- Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt	6/22.06.11
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Binde und Sanne-Kerkuhn, über die Jahresrechnungen 2010 der ehemaligen Gemeinden Fleetmark, Mechau, Rademin und Vissum und die Entlastung des Bürgermeisters	12/14.12.11	- Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt	8/17.08.11
- Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung und den Entwurf zur 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ Mechau	12/14.12.11	- Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt	10/19.10.11
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ziebau“	12/14.12.11	ABS „Drömling“ GmbH	
- Hundesteuersatzung der Stadt Arendsee (Altmark)	12/14.12.11	- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010	11/16.11.11
- Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)	12/14.12.12	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH	
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)	12/14.12.11	- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010	11/16.11.11
Stadt Kalbe (Milde)		Wasserverband Bismark	
- Satzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde)	2/16.02.11	- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) -Entschädigungssatzung-	3/16.03.11
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde)	2/16.02.11	- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Bekanntmachung, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, - Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal	3/16.03.11
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde)	2/16.02.11	- Jahresabschluss 2010 des Wasserverbandes Bismark	12/14.12.11
- Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)	3/16.03.11	Wasserverband Gardelegen	
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“	3/16.03.11	- Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2011	2/16.02.11
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Stadt Kalbe (Milde) – Hebesatzung -	4/20.04.11	- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen – Aufwandsentschädigungssatzung	2/16.02.11
- Vereinfachte Ausschreibung/Auswahlverfahren zur Verbesserung der Breitbandversorgung im Bereich der Stadt Kalbe (Milde) gemäß der Breitbandstrategie des Landes Sachsen-Anhalt	4/20.04.11	- Satzung des Wasserverbandes Gardelegen – Neufassung der Verbandsatzung – Anlage 1 - Mitgliederverzeichnis	2/16.02.11
- Satzung der Stadt Kalbe (Milde) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	4/20.04.11	Wasserverband Klötze	
- Satzung der Stadt Kalbe (Milde) über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten und öffentlichen Verkehrsanlagen (Sondernutzungssatzung)	4/20.04.11	- Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2011	1/26.01.11
		- Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze	1/26.01.11
		- Hinweise zur Fäkalschlamm Entsorgung	1/26.01.11
		- 1. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Klötze vom 28.05.2010	4/20.04.11
		- Feststellung des Jahresabschlusses 2010	10/19.10.11
		- 1. Änderungssatzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen	10/19.10.11
		- 6. Änderung der Entgeltregelungen der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK) und der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)	10/19.10.11
		Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - VKWA	
		- Wirtschaftsplan des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2011	1/26.01.11
		- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010	11/16.11.11
		- Allgemeine Tarife des VKWA Salzwedel ab 01.01.2012	11/16.11.11

Wasserverband Stendal-Osterburg

- Wirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011 3/16.03.11
- Nachtragswirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011 4/20.04.11
- Änderung Preisregelungen - Abwasser – ab 1.1.2010 9/14.09.11
- Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 17.8.2011 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers 9/14.09.11

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 - hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ 2. Entwurf 7/20.07.11
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2011 8/17.08.11
- Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ 2. Entwurf hier: Klarstellung 8/17.08.11
- Beschluss der Regionalversammlung über die Jahresrechnung 2009 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden 10/19.10.11
- Neufassung der Verwaltungskostensatzung 10/19.10.11

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Norddrömling, SAW 6.002 1/26.01.11
- Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Roxförde 6/22.06.11
- Öffentliche Bekanntmachung zur Schlussfeststellung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Mieste 6/22.06.11
- Öffentliche Bekanntmachung zur vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Altmersleben 6/22.06.11
- 1. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Osterwohle I 6/22.06.11
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III 10/19.10.11
- Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Wernstedt vom 01.11.2011 12/14.12.11

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Ahlum 1/26.01.11
- Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Fleetmark 1/26.01.11
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Peertz 1/26.01.11
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Groß Gischau 2/16.02.11
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe Güssefeld, Thüritz, Bühne, Lüge, Störpke und Vietzen 2/16.02.11
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe in Groß Chüden, Pretzier, Königstedt, Riebau, Ritze und Klein Gartz 5/18.05.11
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Wernitz 5/18.05.11
- Änderung der Friedhofsgebührenordnungen für die kirchlichen Friedhöfe in Eickhorst und Hodendolsleben 7/20.07.11
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Kakerbeck 12/14.12.11

Kreiskirchenamt Stendal

- 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Karritz 7/20.07.11
- Gebührentarif gemäß Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Neuendorf/Damm 7/20.07.11

Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

- für das E-Kabel Stappenbeck 3/16.03.11
- für die Fremdschutzanlage FSA 101.00/04 Sylpke 6/22.06.11

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Auslegung des Sonderungsplanentwurfes „Von Büssen zur B71“, Gemarkung Benkendorf 1/26.01.11
- Bodenordnungsverfahren Vienau, Dolchau, Mehrin (Feldlage) Offenlegung: Übernahme der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens Vienau, Dolchau, Mehrin (Feldlage), Gemarkung Vienau Flur 9, Dolchau Flur 6 und Mehrin Flur 8 in das Liegenschaftskataster 8/17.08.11
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Badel, Thüritz, Cheinitz und Zethlingen 9/14.09.11
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Binde, Ritzleben, Lüge, Kerkau, Kaulitz, Fleetmark, Molitz, Rademin, Vissum und Schernikau 9/14.09.11

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt

- Planungen für die Landesstraße L 12 Ortsdurchfahrt Brunau; hier: Vorarbeiten auf Grundstücken 8/17.08.11

Altmarkkreis Salzwedel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 110 Abs. 3 sowie 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag mit Beschluss vom 12. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 53.623.806 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 53.623.806 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 53.623.806 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 53.597.806 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

ausgefertigt: 13.12.2011

Salzwedel, den 19.12.2011

Ziche
Landrat (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 vom 26.01.2012 bis zum 03.02.2012 zur Einsichtnahme im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Eingangszone), Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 19.12.2011

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Wiershorst

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsver-

ordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 681, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Ellenberg / Deutschhorst

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: N7015103

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Wiershorst	2	12/1
2	Wiershorst	2	8/12
3	Wiershorst	2	8/13
4	Wiershorst	2	200/8
5	Wiershorst	2	8/15
6	Wiershorst	2	8/31
7	Wiershorst	2	8/30
8	Wiershorst	2	8/17
9	Wiershorst	2	8/29

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.12.2011

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amt für ländliche Entwicklung
SG Ländlicher Raum/Regelung offener Vermögensfragen

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG)

Aufhebung der Sperrung von Waldflächen

in der Naturwaldzelle „Am Eisernen Kreuz“, Gemarkung Klötze

Auf Grund des § 12 Abs. 1, 3 in Verbindung mit § 13 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (FFOG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341) hebe ich die Allgemeinverfügung des Forstamtes Klötze vom 9. Mai 2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg, S. 93) über die nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 FFOG verfügte Sperrung der Waldflächen in der Naturwaldzelle „Am Eisernen Kreuz“ auf.

Die Aufhebung der Sperrung wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 9. November 2011 zur Aufhebung der Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Am Eisernen Kreuz“ (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 15.12.2011, S. 213).

Salzwedel, den 14.12.2011

Im Auftrag
gez. Prehm

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

der geplanten Errichtung eines Beregnungsverbandes sowie der öffentlichen Auslegung der Errichtungsunterlagen für den Beregnungsverband „Westliche Altmark“

Herr Gerhard Witten, Herr Andreas Zerneck und Herr Tilmann C. Schwartzkopff beabsichtigen einen Beregnungsverband zu gründen. Der Verband soll den Namen „Beregnungsverband Westliche Altmark“ tragen. Es handelt sich dabei um einen Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz. Das Verbandsgebiet soll sich entsprechend der Antragsunterlagen über Teile der Gemarkungen Immekath, Kusey, Röwitz, Dönitz, Neuferchau, Kunrau, Wendischbrome, Steimke, Gladdenstedt, Köckte, Wenze, Böckwitz, Trippigleben, Klötze, Wernitz, Sichau, Dannefeld, Jahrstedt, Miesterhorst, Nettgau, Jahrstedt-Steimke, Mieste, und Mellin erstrecken. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus einem Plan, der Bestandteil der Errichtungsunterlagen ist.

Aufgabe des Verbandes soll es sein, u.a. Wasser für landwirtschaftliche Beregnungszwecke

zu beschaffen und bereitzustellen; Errichtung von Substitutionsmaßnahmen zur Erlangung von Wasserrechten. Weitere Aufgaben sind der Satzung zu entnehmen, die Bestandteil der Errichtungsunterlagen ist.

Mitglieder des Verbandes können die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen sowie die jeweiligen Erbbauberechtigten (dingliche Verbandsmitglieder) und Personen und Personenvereinigungen, die innerhalb des Verbandsgebietes landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Flächen bewirtschaften (Bewirtschafter) sein.

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde macht gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) das Errichtungsvorhaben sowie die Auslegung der Errichtungsunterlagen bekannt.

Die Errichtungsunterlagen werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Einsicht in das Verzeichnis derjenigen, die Beteiligte werden sollen, ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Auslegung erfolgt vom **30. Januar 2012 bis einschließlich 01. März 2012** während der allgemeinen Dienstzeiten in folgenden Behörden:

- Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 207
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr, Dienstag 13.00 bis 17.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr.
- Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze, Zimmer 217
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Es wird darum gebeten, etwaige Einwendungen und Anträge bereits im Anschluss an die Auslegung schriftlich beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Str. 16 in 29410 Salzwedel geltend zu machen, damit die Aufsichtsbehörde möglichst frühzeitig über die Auffassung der Betroffenen unterrichtet wird. **Anträge und Einwendungen, die die Verbandsgründung betreffen, sind jedoch spätestens im Verhandlungstermin zur Verbandsgründung vorzubringen, anderenfalls ist das Vorbringen ausgeschlossen.**

Der Termin für die Errichtungsversammlung wird gesondert festgelegt und bekannt gegeben.

Salzwedel, den 16.01.2012

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel

Eigenbetrieb
Innovations- und Gründerzentrum

Bekanntmachung

der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des IGZ Altmarkkreis Salzwedel 2010 gemäß § 121 GO LSA in Verbindung mit § 18 EigBG LSA

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 24.10.2011 die Richtigkeit der Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kannengießer & Partner GbR in Bremen geprüften Jahresabschlusses 2010 einschließlich des Lageberichtes 2010 sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Gemäß Kreistagsbeschluss wird der Jahresgewinn in Höhe von 41.892,10 Euro an den Aufgabenträger abgeführt.

Laut dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vermittelt der Jahresabschluss 2010 "..... unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen." Das RPAdes Altmarkkreises Salzwedel stellt in seinem Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2010 fest, dass nach pflichtgemäßer am 30.06.2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschluss 2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kannengießer & Partner GbR die Buchführung und der Jahresabschluss des IGZ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entspricht.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Der geprüfte Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vor und kann **7 Tage** lang nach Erscheinen dieser Bekanntgabe im **IGZ Altmarkkreis Salzwedel, Raum 208, Bahnhofstr. 06, 29410 Salzwedel**, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Baumann
Betriebsleiter

Altmarkkreis Salzwedel

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes IGZ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012

1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes IGZ für das Wirtschaftsjahr 2012

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Erfolgsplan
in der Einnahme auf 505.450,00 Euro
in der Ausgabe auf 505.450,00 Euro

2. im Vermögensplan
in der Einnahme auf 96.000,00 Euro
in der Ausgabe auf 96.000,00 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Salzwedel, den 20.12.2011

Ziche
Landrat (Siegel)

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der vollständige Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht liegt gemäß § 15 Abs. 3 EigbG LSA vom 26.01.2012 bis 03.02.2012 zur Einsichtnahme im IGZ, Bahnhofstr. 6, Zimmer 207 öffentlich aus.

Salzwedel, den 20.12.2011

Ziche
Landrat (Siegel)

Hansestadt Gardelegen und Altmarkkreis Salzwedel

Zweckvereinbarung

zwischen
der Hansestadt Gardelegen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Konrad Fuchs,
und
dem Altmarkkreis Salzwedel,
vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Febr. 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Febr. 2011 (GVBl. LSA S. 68) i. V. m. § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Nov. 2009 (GVBl. LSA S. 514), wird folgende Zweckvereinbarung zur Durchführung des Wohngeldgesetzes ab 01.01.2012 geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Geregelt wird die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für das Gebiet der Hansestadt Gardelegen durch den Altmarkkreis Salzwedel.

§ 2

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Die Hansestadt Gardelegen überträgt dem Altmarkkreis Salzwedel die Besorgung der mit der Durchführung des Wohngeldgesetzes entstehenden laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Hansestadt Gardelegen keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

§ 3

Weisungsrecht, Vertretung

1. Der Altmarkkreis Salzwedel führt die ihm übertragenen Aufgaben nach Weisung im Na-

men und im Auftrag der Hansestadt Gardelegen aus.

2. Der Bürgermeister vertritt die Hansestadt Gardelegen im Rahmen der an den Altmarkkreis Salzwedel übertragenen Aufgaben nach außen.

§ 4

Umfang der Aufgaben

Die nach § 2 übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Erstellung und Verwaltung des Haushalts für das Produkt Wohngeldbehörde
2. Antragsbearbeitung und Bescheidung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
3. Rückforderungen, Umsetzung von Erstattungsansprüchen
4. Widerspruchsbearbeitung
5. Durchführung von Gerichtsverfahren
6. Statistik

§ 5

Sitz der Wohngeldbehörde

Der Altmarkkreis Salzwedel nimmt die ihm übertragenen Aufgaben in der Hansestadt Gardelegen wahr.

§ 6

Aktenführung, Information

1. Der Altmarkkreis führt alle mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Akten.
2. Der Altmarkkreis Salzwedel informiert die Hansestadt Gardelegen in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben.

§ 7

Aufwandsträger, Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Altmarkkreis Salzwedel stellt das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal, technische Geräte und Arbeitsmaterial zur Verfügung und übernimmt den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand.

2. Die Hansestadt Gardelegen wird zu einer festzusetzenden Umlage herangezogen. Diese setzt sich zusammen aus den anfallenden Personalkosten und den Allgemein- und Sachkosten des laufenden Jahres.

Die Aufgaben der Wohngeldbehörde für die Hansestadt Gardelegen werden ab 01.01.2012 von 1,375 VZÄ mit der Entgeltgruppe 6 und 0,165 VZÄ mit der Entgeltgruppe 10 durchgeführt.

Zum Anfang eines jeden Quartals zahlt die Hansestadt Gardelegen dem Altmarkkreis Salzwedel einen Abschlag in Höhe von 23.000 Euro. Im Mai des darauffolgenden Jahres erfolgt durch den Altmarkkreis Salzwedel eine genaue Abrechnung der Personal- sowie der Allgemein- und Sachkosten. Daraus erfolgt durch den Altmarkkreis Salzwedel eine entsprechende Erstattung oder durch die Hansestadt Gardelegen eine Nachzahlung.

§ 8

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2012 in Kraft. Sie gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

§ 9

Zweckvereinbarungsanpassungen

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Gardelegen, den 19.12.2011

Salzwedel, den 14.12.2011

Hansestadt Gardelegen

Altmarkkreis Salzwedel

Fuchs
Bürgermeister

Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen

Satzung

zur Festlegung der Beitragssätze (Straßenausbaubeiträge)

Aufgrund der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Ortsteil Letzlingen hat der Stadtrat der Stadt Gardelegen seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1

Ausbaumaßnahme und beitragsfähige Kosten

Die Stadt Gardelegen rechnet für das Jahr 2010 nachfolgende Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil Letzlingen ab:

- Ausbau der Bahnhofstraße	252.232,19 Euro
- nicht anrechenbare Kosten	4.792,14 Euro
- Zuschuss Landkreis	42.381,63 Euro
- Fördermittel Dorferneuerung	92.296,20 Euro

Beitragsfähige Kosten 113.911,46 Euro

§ 2

Umlagefähige Kosten

Gemeindeanteil (55,87 %)	115.208,22 Euro	-	46.148,10 Euro Förderung	=	69.060,12 Euro
Anliegeranteil (44,13 %)	90.999,44 Euro	-	46.148,10 Euro Förderung	=	44.851,34 Euro

§ 3

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz errechnet sich aus den anteiligen umlagefähigen Kosten nach § 2 der Satzung, geteilt durch die anrechenbare Fläche.
2. Die anrechenbare Fläche beträgt 410.519,20 m².
3. Der Beitragssatz beträgt 44.851,34 Euro : 410.519,20 m² = **0,10925 Euro/m²**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 14.12.2011

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Satzung

zur Festlegung der Beitragssätze (Straßenausbaubeiträge)

Aufgrund der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Ortsteil Wernitz hat der Stadtrat der Stadt Gardelegen seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1

Ausbaumaßnahme und beitragsfähige Kosten

Die Stadt Gardelegen rechnet für das Jahr 2010 /2011 nachfolgende Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil Wernitz ab:

- Ausbau der Chausseestraße	198.165,26 Euro
- nicht anrechenbare Kosten	16.335,99 Euro

Beitragsfähige Kosten 181.829,27 Euro

§ 2

Umlagefähige Kosten

Bei einem Gemeindeanteil von 20 % entfallen als Anteil auf die Anlieger 80 %. Dies entspricht einer Summe in Höhe von **145.463,42 Euro**.

§ 3

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz errechnet sich aus den anteiligen umlagefähigen Kosten nach § 2 der Satzung, geteilt durch die anrechenbare Fläche.
2. Die anrechenbare Fläche beträgt 1.015.342,4 m².
3. Der Beitragssatz beträgt 145.463,42 Euro : 1.015.342,4 m² = **0,14326 Euro/m²**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 14.12.2011

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Satzung

zur Festlegung der Beitragssätze (Straßenausbaubeiträge)

Aufgrund der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen

im Ortsteil Letzlingen hat der Stadtrat der Stadt Gardelegen seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1

Ausbaumaßnahme und beitragsfähige Kosten

Die Stadt Gardelegen rechnet für das Jahr 2010/2011 nachfolgende Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil Letzlingen ab:

- Ausbau der Siedlungsstraße	180.770,68 Euro
- nicht anrechenbare Kosten	13.312,09 Euro

Beitragsfähige Kosten 167.458,59 Euro

§ 2

Umlagefähige Kosten

Bei einem Gemeindeanteil von 55,87 % entfallen als Anteil auf die Anlieger 44,13 %. Dies entspricht einer Summe in Höhe von 73.899,48 Euro.

§ 3

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz errechnet sich aus den anteiligen umlagefähigen Kosten nach § 2 der Satzung, geteilt durch die anrechenbare Fläche.
2. Die anrechenbare Fläche beträgt 410.519,20 m².
3. **Der Beitragssatz beträgt 73.899,48 Euro : 410.519,20 m² = 0,18001 Euro/m²**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 14.12.2011

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Satzung

zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2010 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im Wohngebiet Ost)

Aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Wohngebietes Ost in der Hansestadt Gardelegen vom 09.12.2008 hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1

Ausbaumaßnahmen und beitragsfähige Kosten

Die Hansestadt Gardelegen rechnet für das Jahr 2010 in der Abrechnungseinheit Wohngebiet Ost nachfolgende Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Verkehrseinrichtungen ab:

Ausbaukosten 2010 Ulmenweg	11.662,78 Euro
Planungskosten 2010 Erlenweg	154.932,76 Euro

Beitragsfähige Kosten 166.595,54 Euro

§ 2

Umlagefähige Kosten

Bei einem Gemeindeanteil von 43 % entfallen als Anteil auf die Beitragspflichtigen 57 %. Das entspricht einem umlagefähigen Aufwand in Höhe von 94.959,46 Euro.

§ 3

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz ermittelt sich aus der Division des umlagefähigen Aufwandes nach § 2 dieser Satzung durch die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen (Beitragsfläche) in der Abrechnungseinheit.
2. Die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen beträgt 165.434,50 m².
3. Der Beitragssatz beträgt 94.959,46 Euro : 165.359,50 m² = **0,57426067 Euro/m²**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 14.12.2011

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Satzung

über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen (Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung)

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung (GO-LSA) für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG-LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Umfang der Benutzung und Kostenpflicht

(1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 BrSchG LSA ergeben, sind kostenfrei. Ebenfalls ist der unmittelbare Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG).

(2) Die Freiwillige Feuerwehr kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie dadurch nicht ihren eigentlichen Pflichtaufgaben entzogen wird, wenn einschlägige Privatbetriebe nicht einsetzbar sind, wenn aus besonderen Gründen eine erhöhte Eilbedürftigkeit erforderlich ist oder wenn die durchzuführende Arbeitsleistung sonst nur mit einem anderen unverhältnismäßig hohem Aufwand erledigt werden kann.

(3) Als gebührenpflichtige Inanspruchnahme gelten insbesondere:

- Hilfeleistungen innerhalb des Stadtgebietes, die nicht unter Abs. 1 fallen (hier § 22 Abs. 1 Satz 2 BrSchG).
- Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes, ausgenommen die Löschhilfe innerhalb eines Bereiches, der 15 km jenseits der Luftlinie endet.
- Löschhilfeleistungen an Brandstellen, die außerhalb des Stadtgebietes und weiter als 15 km von der Stadtgrenze entfernt sind (§ 2 Abs. 3 BrSchG).
- zeitweilige Überlassung von Geräten und/oder Technik oder von Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr
- Hilfeleistung durch Gestellung von Sicherheitswachen

(4) Benutzer dieser Einrichtung ist derjenige, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme erfolgt oder derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (BrSchG § 22 Abs. 4). An seine Stelle tritt der Besteller, wenn er ohne Auftrag des Benutzers tätig wird und keine Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegt. Das gilt auch für eine vorsätzlich missbräuchliche Alarmierung.

§ 2

Höhe der Kosten

(1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem dieser Satzung beiliegendem Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Berechnung der Auslagen gilt § 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 Buchst. a, b, d und f dieser Satzung verbrauchte Materialien, Auslagen sind.

(3) Für Amtshandlungen werden gem. der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Gardelegen Verwaltungskosten entsprechend dem mit der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufwand berechnet.

§ 3

Berechnungsgrundlagen

(1) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge und/oder die Geräte der Freiwilligen Feuerwehr abwesend sind (Einsatzzeit). Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung der Kameraden zum Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Kosten für die Inanspruchnahme von Personal, von Fahrzeugen, feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen werden gesondert berechnet.

(2) Abgerechnet wird nach den Einsatzstunden, es sei denn, dass der Gebührentarif etwas anderes bestimmt.

(3) Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe von der 35. Minute an als ganze Stunde. Angefangene Kilometer werden voll gezählt.

(4) Tagessätze werden nur für volle Tage (24 Stunden) berechnet. Ergeben sich jedoch aus der Anwendung des Tagessatzes niedrigere Kosten als aus dem Stundensatz, so ist der Tagessatz zu erheben.

(5) Verzichtet der Auftraggeber auf die Leistung, nachdem die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr bereits alarmiert wurden oder machen sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Kosten zu entrichten, die sich von der Zeit der Alarmierung bis zur Rückkehr und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeben.

§ 4

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner sind die Benutzer im Sinne des § 1 Abs. 4. Wer indessen die Freiwillige

Feuerwehr grundlos oder missbräuchlich alarmiert, haftet als Kostenschuldner für die von ihr erbrachten Leistungen.

(2) Wird die Leistung von mehreren Personen bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

(3) Die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr kann, soweit keine überwiegenden Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden, von einer bisherigen Sicherheitsleistung durch den Kostenschuldner abhängig gemacht werden.

§ 5

Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Kosten werden zum Zeitpunkt der Beendigung der Inanspruchnahme fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der dem Kostenschuldner zugestellt wird.

(2) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Kostenbefreiung

(1) Der Auftraggeber hat die Kosten nicht zu entrichten, wenn die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen unmöglich oder unnötig geworden ist, die er nicht zu vertreten hat.

§ 7

Stundung und Erlass

(1) In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Kostenschuldners können die Kosten aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet oder ganz bzw. teilweise erlassen werden. Das trifft auch auf Fälle zu, in denen die Erhebung von Kosten für den Kostenschuldner eine besondere Härte darstellt.

(2) Der Antrag ist vom Kostenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Gardelegen zu stellen.

§ 8

Schadensersatzleistung

(1) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Geräte durch die Kostenschuldner entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch (Abnutzung) entstehen.

(2) Für den Verlust der überlassenen Geräte haben die Kostenschuldner Ersatz zu leisten.

§ 9

Rechtsbehelf

(1) Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Gebührenbescheid der Hansestadt Gardelegen gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgeschoben. Der Widerspruch hat gem. § 80 (2) VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung (Beschluss-Nr. 33/3/2009) vom 05.10.2009 wird außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten die Teile mit gleichem Regelinhalt der Satzungen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile Breitenfeld, Danefeld Jeggau, Köckte, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Sachau, Sichau, Solpke, Estedt, Hottendorf, Jävenitz, Lindstedt, Seethen, Letzlingen, Jeggau und Kassieck außer Kraft.

Gardelegen, den 14.12.2011

gez. Fuchs
Bürgermeister

Anlage 1:

Anlage zur Feuerwehr- Kosten- und Gebührensatzung der Stadt Gardelegen Kosten- und Gebührentarife für die Feuerwehr der Stadt Gardelegen

Ziffer	Kosten und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz in Euro/h
1.	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1	Grundbetrag/Grundgebühr	je Kam. 20
1.2	Zusatzbetrag/Zusatzgebühr	tatsächlicher Verdienstaufschlag Euro/h
1.3	Einsatz mehr als 3 Stunden je Einsatzkraft	5 je h zusätzlich
1.4.	Verpflegungskosten	
1.4.1	je Einsatzkraft über 3 bis 5 Stunden	5
1.4.2.	je weitere angefangene 3 Stunden über 1.4.1 hinaus	5
1.5.	Brandsicherheitswache	je Kam. 20 (s.1.4.1)
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Fahrzeuge	Kosten und Gebührensatz in Euro/h
2.1.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16; 16/24; 16/25)	80 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 32/80)	100 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	100 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6 – LF 8/10)	80 zzgl. Material u. Gerätekosten

2.1.5	Hubrettungsfahrzeug	100 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.6	Gerätewagen Öl	40 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.7	Schlauchwagen (SW)	80 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.8	Gefahrgut-Abrollbehälter (ABG 3)	100 zzgl. Fahrgestell / Material u. Gerätekosten
2.1.9	Einsatzleitwagen (ELW)	40 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.10	Mannschaftstransport-fahrzeuge (MTF; MTW)	40 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.11	Tragkraftspritzenfahr-zeug (TSF)	60 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.12	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	70 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.13	Atemschutzgerätewagen (ASGW)	50 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.14	Wechseladerfahrzeug/Fahrgestell	80 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.1.15	AB-Universal / Kran	50 zzgl. Fahrgestell Material u. Gerätekosten
2.1.16	AB-Rüst	100 zzgl. Fahrgestell Material u. Gerätekosten
2.1.17	AB-Tank	50 zzgl. Fahrgestell / Material u. Gerätekosten
2.1.18	AB-Notstrom / Bahn	50 zzgl. Fahrgestell / Material u. Gerätekosten
2.2	Anhänger	Kosten und Gebührensatz in Euro/h
2.2.1	Tragkraftspritzen-anhänger (TSA)	15 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.2.2	Schlauchanhänger	15 zzgl. Material u. Prüfkosten
2.2.3	Schaumanhänger	15 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.2.4	Stromaggregatanhänger	25 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.2.5	Pritschenanhänger	15 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.2.6	Fw-Anhänger Öl/Bindem	15 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.2.7	CO2-Anhänger	13 zzgl. Material u. Gerätekosten
2.2.8	Pulverlöschgeräte-Hänger (PG 210)	15 zzgl. Material u. Gerätekosten
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischem Gerät u. Ausrüstung	
3.1	Schutzbekleidung und -geräte	Kosten und Gebührensatz in Euro/h
3.1.1	Atemschutzgerät/Maske	8 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.1.2	Druckluftatmer	8 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.1.3	Gas- und Säureschutzanzug	25 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.1.4	Wärmeschutzanzug	8 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.1.5	Ölsperre tragbar je Segment	5 zzgl. Transport, Wartungs- u. Reinigungskosten
3.2	Löschgeräte	Kosten und Gebührensatz in Euro/h
3.2.1	Pulverlöschgerät P6	10 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.2.2	Pulverlöschgerät P12	10 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.2.3	CO2-Löschler	10 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.2.4	Tragkraftspritze (TS)	25 zzgl. Verbrauchsmittel
3.2.5	Kübel-spritze	8 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3	Schläuche /Armaturen	Kosten und Gebührensatz in Euro/h
3.3.1	Druckschläuche	5 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3.2	Saugschläuche	3 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3.3	Armaturen (Verteiler usw.)	2 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3.4	Strahlrohre	2 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3.5	Schaumstrahlrohre	2 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3.6	Tauchpumpe	15 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.3.7	Turbosauger	15 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.4	Rettungsgerät	Kosten und Gebührensatz in Euro/h
3.4.1	Schlauchboot	15 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.4.2	Steckleiterteil	3 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.4.3	Sprungpolster	20 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.4.4	Fangleine	3 zzgl. Wartungs- u. Prüfkosten
3.5	Verbrauchsmittel	Kosten und Gebührensatz in Euro
3.5.1	Ölbindemittel	Tagespreis
3.5.1.1	Straßenbinder auftragen	Je angefangener Sack = Tagespreis, mindestens 10
3.5.1.2	Straßenbinder entsorgen	Je angefangener Sack = Tagespreis, mindestens 23
4.	Sonstige Leistungen Aufwendungen	
4.1	Fehlalarmierung von Brandmeldeanlagen	Tarife nach tatsächlichem Einsatz in Euro Grundgebühr = 260 Euro zzgl. Tatsächliche Einsatzkosten; bei Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr) und an Sonn- u. Feiertagen doppelte Gebühr
4.2	Missbräuchliche Alarmierung	Je Kfz 2 Euro / km
4.3	Wegstrecke beim Einsatz von Kfz	Für Leistungen, die in der Kostensatzung nicht enthalten sind, werden nach gleichwertigen Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand oder zum Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungskosten berechnet
4.4	Sonstige Leistungen	

Hansestadt Gardelegen

Satzung

1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnstandort Kiefernweg, Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplan Wohnstandort Kiefernweg Gardelegen gemäß § 12 i.V. mit § 10 Abs. 2 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB, ist dieser Beschluss

ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplan Wohnstandort Kiefernweg mit Begründung auf Dauer bei der Stadt Gardelegen, Bauamt, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Hansestadt Salzwedel - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), des § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Salzwedel. Eine Sondernutzungserlaubnis kann erteilt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Widmungszweckes vertretbar ist und Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

- (2) Zur Sondernutzung zählt insbesondere:
- a) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung;
 - b) das Aufstellen von Fahrradständern auf der Fahrbahn sowie auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs nicht gestört wird;
 - c) das Aufstellen von Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen;
 - d) das Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gäste, das Aufstellen von Warenautomaten;
 - e) das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straße mit Transparenten und Tüchern;
 - f) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten;
 - g) das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bauaushub, sowie das Aufstellen von Baumaschinen;
 - h) Wahlwerbung;

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Vordächer, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Hausmüllcontainer;
 - b) Werbe- und Sonnenschutzanlagen an Gebäuden ab 2,25 m Höhe über Straßenniveau, die nicht mehr als 1,50 m in den Straßenraum hineinragen;
 - c) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie aus Anlass von öffentlichen Veranstaltungen bis maximal 3 Tage.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern.

§ 4

Erlaubnis-antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens 14 Tage

vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Es sollen dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Von der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis unberührt bleiben seitens der Straßenverkehrsbehörde erforderliche Genehmigungen.

§ 5 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird befristet bis zu einem Jahr und auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden.

(2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf oder Einziehung der Straße.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(5) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Flächen nach dem Ermessen der Verwaltung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(7) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen kann die Hansestadt Salzwedel gemäß § 20 StrG LSA Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen.

§ 5a Erlaubnis für Straßen- und Wahlwerbung

(1) Eine Werbung mit Kleinplakaten (bis A1) hat grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Lichtmasten mit Kabelbindern, eine Großflächenwerbung nur an den festgelegten Standorten zu erfolgen.

(2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann dem Antragsteller im Vorfeld eine Kautions in angemessener Höhe (Abbau und Entsorgungskosten) abverlangt werden.

(3) Bei der Durchführung von Wahlwerbung gelten folgende Einschränkungen im Stadtgebiet:

- bis zu 90 Kleinplakate pro Partei bzw. je zugelassener Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber
- bis zu 3 Großwerbeflächen pro Partei.

(4) Die Erlaubnis für die Wahlwerbung wird für die Dauer des Wahlkampfes befristet, d.h. sie kann innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor dem Wahltag durchgeführt werden und ist dann unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach dem Wahltag, vollständig zu entfernen.

(5) Die Aufgaben im Rahmen der Sondernutzung für Straßen- und Wahlwerbung können durch die Hansestadt Salzwedel auf Dritte übertragen werden.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Kabel- oder sonstige Revisionsschächte sind frei zu halten. Ein Aufgraben des Straßenkörpers für die Aufstellung, Anbringung und Entfernung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des Straßenbausträgers.

(3) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.

(4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Hansestadt Salzwedel nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7 Haftung/Ersatzanspruch

(1) Für Schäden, die der Hansestadt Salzwedel oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Hansestadt Salzwedel von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Hansestadt Salzwedel keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Widerruf

(1) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
- der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
- die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
- der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht zahlt.

(2) Die Hansestadt Salzwedel behält sich zusätzlich vor, für die Dauer von Stadtfesten, an denen ein öffentliches Interesse besteht, die erteilte Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

§ 9 Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr findet diese Sondernutzungssatzung keine Anwendung.

§ 10 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Das Recht der Hansestadt Salzwedel, nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs.1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- einer nach § 5 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
- entgegen § 5a Abs. 4 die Wahlwerbung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dem Wahltag vollständig entfernt;
- entgegen § 6 Abs.1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
- entgegen § 6 Abs. 3 im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 27.04.1994, sowie deren Änderungen außer Kraft. Die Sondernutzungssatzungen der Gemeinden Pretzier und Chüden treten zum 31.12.2011 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 21.12.2011

gez. Sabine Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

3. Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Hansestadt Salzwedel (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 368), § 47 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 und des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA 12/91 S. 105) – alle Gesetze in den zur Zeit gültigen Fassungen – hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 14.12.2005 beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis der Stadt Salzwedel (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Salzwedel) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Grundstück im Sinne der Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Artikel II

Der § 3 Absätze 1 und 4 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf

volle bzw. halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Salzwedel) gehört.

(4) Die im Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Salzwedel) aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:

- Reinigungsklasse 1 = Reinigung einmal wöchentlich
- Reinigungsklasse 2 = Reinigung zweimal wöchentlich
- Reinigungsklasse 3 = Reinigung viermal wöchentlich (davon einmal Sonntag)
- Reinigungsklasse 4 = Reinigung einmal monatlich

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Salzwedel, 15.12.2011

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Verkehrsanlagen der Hansestadt Salzwedel (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 24. September 1997

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), geändert durch Entscheidung des LverfG vom 16.02.2009 (GVBl. LSA S. 109) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

(1) § 11 Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Der bisherige § 11 Absatz 3 wird neu § 11 Absatz 2.

Artikel II

§ 15a (2) erhält folgende Fassung:

„Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke des Abrechnungsgebietes wird mit 1.568 m² festgesetzt.“

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 15.12.2011

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel - Sondernutzungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), des § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt mit Ausnahme der Ifd. Nr. 4 und 10 des Gebührentarifs einheitlich 10,00 Euro.

(2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, Ifd. Meter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. In Einzelfällen können Bruchteile von Monaten, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

(3) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

(4) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um die Hälfte des Satzes der Parkgebühren pro Stellplatz und Tag.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum 5. Werktag des jeweils laufenden Monats fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im voraus ist zulässig.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührensschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder kulturellen Zwecken dienen,
- b) Sondernutzungen der politischen Parteien.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 21.12.2011

gez. Sabine Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Gebührentarif

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Euro pro m ² und Monat
1.	Werbeanlagen (z.B. Schilder, Plakattafeln, Transparente, Dreieckständer, Fahrradständer mit Werbung)	6,00
2.	Erlaubnispflichtige Vitrinen und Automaten	7,00
3.	Aufstellung von Tischen und Stühlen	2,00
4.	Verkaufs- und Imbisswagen	11,00
5.	Werbe- bzw. Infostände	6,00
6.	Bauzäune, -buden, -gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustofflagerungen	3,00
7.	Werbe- und Warenauslagen vor Geschäften	2,00
8.	sonst. Zwecken dienende Nutzungen	1,00-100,00
9.	Container (Absetzmulden für Bauschutz u.a.)	2,00
10.	Verteilen von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke	15,00

Stadt Arendsee (Altmark)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Friedensstraße 1 in 39619 Arendsee

Gegenstand der Bekanntmachung ist der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Friedensstraße 1 in 39619 Arendsee, der vom Stadtrat am 09.01.2012 gefasst wurde (Beschluss Nr. 285 (22) I/2012).

Weiterhin wird hiermit der Beschluss zum Abwägungsergebnis - Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange - Beschluss Nr. 284 (22) I/2012 - bekannt gegeben.

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die beschlossene Satzung im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee geltend gemacht wurde.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Arendsee, 11. Januar 2012

gez. Norman Klebe
Bürgermeister

Siegel

Stadt Kalbe (Milde)

2. Änderung der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze““

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in Verbindung mit § 104 Abs. 3 Nr.1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12.04.2006, sowie der §§ 1, 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 15.12.2011 die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände vom 25.02.2011 wie folgt:

§ 1

§ 6 Absatz 1 Umlagesatz wird wie folgt geändert:

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen die Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2012**:

„Milde-Biese“ Verband:

als Flächenbeitragssatz **8,08 Euro/ha** Grundstücksfläche und als Erschwerniszuschlag (Abgabe für versiegelte Fläche) **2,39 Euro je Einwohner**.

„Jeetze“ Verband:

Als Flächenbeitragssatz **8,23 Euro/ha** Grundstücksfläche und als Erschwerniszuschlag (Abgaben für versiegelte Fläche) **2,23 Euro je Einwohner**.

Die anderen Festlegungen bleiben unverändert.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 16.12.2011

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

4. Änderung der Satzung vom 14.10.1999 über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Kalbe (Milde) (Straßenbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen/Anhalt (GO-LSA) in der Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen/Anhalt (KAG-LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 die 4. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung vom 14.10.1999 beschlossen.

§ 1

Änderung des § 16 (Billigkeitsregelungen)

Der Absatz 1 des § 16 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 14.10.1999 erhält folgende neue Fassung:

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit **1.362 qm** gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.

§ 2

Inkrafttreten der Änderung

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 09.01.2012

gez. Ruth
Bürgermeister

Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012

Auf Grund des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) geltenden Fassung i. V.m. Art. 1 § 2 NKHR LSA vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 08.11.2011 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2012 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan		
die Erträge		1.293.800 Eur
die Aufwendungen		1.293.800 Eur
der Jahresgewinn		0 Eur
der Jahresverlust		0 Eur
2. Finanzplan		
die Einnahmen		336.500 Eur
die Ausgaben		336.500 Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0 Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		0 Eur
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite		250.000 Eur
6. Umlage pro Einwohner		0 Eur / Einwohner
7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2015		
	2013	1.294.900 Eur
	2014	1.312.600 Eur
	2015	1.312.600 Eur
8. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Vermögensplanes bis 2015		
	2013	338.000 Eur
	2014	343.500 Eur
	2015	345.000 Eur
9. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2012		
	Beschäftigte	5 Stellen

10. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2012 unverändert auf 3,48 Euro/m³ festgesetzt.

Bismark, den 08.11.2011


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2012

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal angezeigt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 26.01.2012 bis zum 03.02.2012 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismark in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2012

Gemäß dem § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) i.V.m. § 16 Abs.1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 44 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) i.V.m. § 17 und § 18 der Verbandssatzung in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Versammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 07.12.2011 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

1.	Es betragen	Gesamt	
1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	6.722.100,00 Euro	
	die Aufwendungen	6.643.900,00 Euro	
	der Jahresgewinn / -verlust	78.200,00 Euro	
1.2	im Vermögensplan		
	die Einnahmen	3.853.400,00 Euro	
	die Ausgaben	3.853.400,00 Euro	
2.	Es werden festgesetzt		
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 Euro	
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro	
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 Euro	

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2012 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 94 Abs. 3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2012 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 26.01.2012 bis 10.02.2012 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2010 bis 31.12.2010

		gesamt in Euro
1.1.	Bilanzsumme	54.041.877,06
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	49.111.166,04
	- das Umlaufvermögen	4.927.518,00
	- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	3.193,02
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	15.243.042,23
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	155.069,20
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	104.062,92
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	12.275.772,01
	- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	629.291,86
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	13.126.163,28
	- die Rückstellungen	951.875,51
	- die Verbindlichkeiten	11.555.160,36
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.439,69
1.2.	Jahresverlust	
1.2.1.	Summe der Erträge	6.573.913,37
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	6.512.318,38
2.	Verwendung des Jahresgewinnes	
2.1.	bei einem Jahresgewinn:	
	a1) zur Tilgung des Verlustvortrages (Trinkwasser)	
	a2) zur Tilgung des Verlustvortrages (Abwasser)	65.079,86
	b) zur Einstellung der Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
	d1) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	
	d2) auf neue Rechnung vortragen (Abwasser)	

- 2.2. bei einem Jahresverlust
 a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (Trinkwasser) 3.484,87
 b) aus dem Haushalt der Aufgabenträger

Der entstandene Gewinn im Bereich Abwasser in Höhe von 65.079,86 Euro wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Der entstandene Verlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von 3.484,87 Euro wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Die Bilanz wurde durch die BRV AG Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 11.11.2011. Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 entlastet. Die Versammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2010 bis 31.12.2010 fest.

In der Zeit vom 26.01.2012 bis 10.02.2012 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze

Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Wirtschaftsplan

mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2012

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) i. V. m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 44 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 193, S. 568), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze vom 27.05.2010 hat die Versammlung in der Sitzung am 29.11.11 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan

		Wasser	Abwasser
in den Erträgen auf EURO	1.643.000,00		3.137.000,00
in den Aufwendungen auf EURO	1.643.000,00		3.137.000,00

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf EURO	701.000,00	1.896.000,00
in den Ausgaben auf EURO	701.000,00	1.896.000,00

festgesetzt.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf
758.500,00 EURO

festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Kassenkredit

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
400.000,00 EURO

festgesetzt.

5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 29.11.2011

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 04.01.2012 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997, geändert am 20.12.2005 vom 26.01.2012 bis 03.02.2012 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze in Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Wasserverband Klötze

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 29.11.2011 nachfolgende Preise zum 01.01.2012 beschlossen:

1. Arbeitspreis Trinkwasser		1,05 Euro/m³
1.1. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 2,5	3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
1.2. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 6	5,00 Euro/Monat	60,00 Euro/a
1.3. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 10	13,00 Euro/Monat	156,00 Euro/a
1.4. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 80	35,00 Euro/Monat	420,00 Euro/a
1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 100	71,00 Euro/Monat	852,00 Euro/a
2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)		3,20 Euro/m³
2.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	7,50 Euro/Monat	90,00 Euro/a
2.2. Grundpreis für zusätzl.Zwischenzähler (Einbau vor 2011)		0,90 Euro/Mon.
2.3. Grundpreis für zusätzl.Zwischenzähler (Einbau ab 2011)		1,30 Euro/Mon.
3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen		0,90 Euro/m³
3.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
3.2. Grundpreis für zusätzl.Zwischenzähler (Einbau vor 2011)		0,90 Euro/Mon.
3.3. Grundpreis für zusätzl.Zwischenzähler (Einbau ab 2011)		1,30 Euro/Mon.
4. Fäkalannahme aus 3-Kammer-Klärgruben in die KA Immekath (Fremdeinleiter)		5,70 Euro/m³
5. Dezentrale Abwasserentsorgung durch den Wasserverband mit Schlammsaugwagen inkl. einer Bedienungskraft		
5.1. Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben		13,10 Euro/m³
5.1.1. Grundpreis für zusätzl.Zwischenzähler (Einbau vor 2011)		0,90 Euro/Mon.
5.1.2. Grundpreis für zusätzl.Zwischenzähler (Einbau ab 2011)		1,30 Euro/Mon.
5.2. Schmutzwasser (Schlamm) aus Kleinkläranlagen		16,50 Euro/m³
5.2.1. Grundpreis pro Monat	3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a

6. Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird nach dem Verursacherprinzip abgerechnet. Grundlage dazu ist die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Klötze.

Weitere Preise und Bedingungen sind in der gültigen Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 18.05.2005, 24.01.2007, 16.12.2009 sowie am 15.12.2010, festgelegt.

Klötze, den 09.01.2012

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

7. Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)

und

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 26.02.98 (GVBL-LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2, 4, 5, 6, 8, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBL LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostGLSA) vom 27.06.1991 (GVBL LSA Nr. 16/1991, ausgegeben am 09.07.1991) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S.10) geändert worden ist, sowie der Entgeltregelung vom 27.09.2001 und den Änderungen vom 27.04.2005, 14.12.2006, 03.12.2009, 18.03.2010, 11.11.2010 und 22.09.2011 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze am 29.11.2011 folgende Änderungen zur Entgeltregelung beschlossen:

Teil III Entgelte Abwasser

Geändert wird:

4.2.1. Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation

(1) Der Arbeitspreis für Kleinkläranlagen wird nach der Menge und Art des in die öffentliche

Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Für die Ermittlung der über die öffentliche Kanalisation direkt einem Gewässer zugeführten Abwassermengen aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen gilt der Frischwassermaßstab.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2, Buchstabe b hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

(5) Bei Schätzungen gemäß Absatz 4, Satz 7 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(7) Der Arbeitspreis für die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan. Es gilt entsprechend Punkt 2 a und b.

(8) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(9) Es wird ein Grundpreis je Hausanschluss erhoben.

Für einen zusätzlichen Zwischenzähler wird ein weiterer Grundpreis erhoben.

(10) Die Grundpreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan.

(11) Für die Entsorgung des Schlammes wird ein Arbeitspreis berechnet.

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des Schlammes bemessen. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Klärschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m³. Mindestberechnungsmenge ist ein m³ Fäkalschlamm. Bruchteile werden auf halbe m³ gerundet. Der Arbeitspreis wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan.

4.2.3. Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer

(1) Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer sind gemäß 4.2.4. dieser Entgeltregelung zu errichten und zu betreiben.

(2) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen durch den Verband oder einen durch ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.

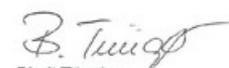
(3) Für die Entsorgung des Schlammes wird ein Arbeitspreis berechnet.

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des Schlammes bemessen. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Klärschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m³. Mindestberechnungsmenge ist ein m³ Fäkalschlamm. Bruchteile werden auf halbe m³ gerundet. Der Arbeitspreis wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan.

(4) Zur Deckung der fiktiven Kosten und für die Überwachung wird ein Grundpreis erhoben. Er ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus des Schlammes und tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen. Der Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird je Kleinkläranlage berechnet.

Diese Änderung der Entgeltregelung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Klötze, den 29.11.2011


Birgit Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Stendal-Osterburg

2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011

Die Verbandsversammlung hat am 30.11.2011 folgenden 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.215.000	11.158.000	18.373.000
Ertrag	7.215.000	10.614.000	17.829.000
Jahresergebnis	-	- 544.000	- 544.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 11.259.000 Euro (- 20.000 Euro). Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.207.000 Euro (- 350.000 Euro) und auf die Abwasserentsorgung 8.052.000 Euro (+ 330.000 Euro). Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 1.12.2011



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 30.11.2011 beschlossene 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 26.1.2012 bis 4.2.2012 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 13. Dezember 2011



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wirtschaftsplan

des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2012

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) sowie der §§ 6 und 15 der Verbandssatzung in der Fassung vom 08.06.2006 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.10.2011 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird im Erfolgsplan

im Aufwand auf	14.953.300,00 Euro
im Ertrag auf	14.953.300,00 Euro

 im Vermögensplan

in der Einnahme auf	4.387.900,00 Euro
in der Ausgabe auf	4.387.900,00 Euro

 festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 275.100 Euro festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.991.000,00 Euro

festgesetzt.

4. Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 06/11

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2012

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	385
Ja-Stimmen:	385
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Salzwedel, den 28.10.2011

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2012 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreis Salzwedel

Der im Wirtschaftsplan des VKWA Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2012 veranschlagte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 275.100,00 Euro wird mit Datum 08.12.2011 genehmigt gemäß § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i. V. m. § 13 Abs. 3 GKG LSA sowie § 100 Abs. 2 GO LSA in der jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrag

gez. Pfannenschmidt
Amtsleiterin

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2012 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie § 15 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz vom 30.01.2012 bis 10.02.2012 in der Zentraleitstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstege 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

29410 Salzwedel, den 14.12.2011

Buchenallee 3
43.2

Nach § 103 c Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz ist der

Freiwillige Landtausch Cheine - Bonese

Altmarkkreis Salzwedel Verf.-Nr. SAW - 015 am 13.12.2011 angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Cheine	2	95/30,113/31	Bonese	1	16/1
Cheine	3	175	Bonese	2	3/2,2/3,39/1,39/2,40/1
Cheine	4	72			
Cheine	5	159/13	Holzhausen	1	18
			Holzhausen	3	104/4
Schmölau	3	165/8	Holzhausen	4	105/55
Schmölau	5	23/3			

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 27,7494 ha und ist auf den Gebietskarten orange gekennzeichnet.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, in 29410 Salzwedel anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Im Auftrag

(DS)

gez. Bernd Schulz:

Vorstehende Gebietskarten und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte liegen im Original

- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, 29410 Salzwedel, Buchenallee 3
- im Rathaus der Stadt Kalbe/Milde, 39624 Kalbe/Milde, Schulstraße 11;
- im Rathaus der Stadt Arendsee, 39616 Arendsee, Am Markt 3 und
- in der Stadtverwaltung Salzwedel, 29410 Salzwedel, Am Schulwall 1,
2 Wochen lang ab der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 30.12.2011

Bodenordnungsverfahren Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau
43.4- Az.:HA Brunau-Plathe FL Bd. V und HA OL Brunau Bd. II

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung der Bodenordnungsverfahren Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau

In den Bodenordnungsverfahren Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs.2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Bodenordnungspläne ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Brunau-Plathe Feldlage sind abgeschlossen.
4. Die Bodenordnungsverfahren werden mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung:

Der Abschluss der Bodenordnungsverfahren durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Die Ausführung der Bodenordnungspläne ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge und Widersprüche der Beteiligten erledigt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist abgeschlossen. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden. Aufgaben, die die Teilnehmergemeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt. Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft Packebusch-Hagenau als Eigenleistung abgegeben. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Da also Ansprüche der Beteiligten, die in diesen Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen, nicht verblieben sind und auch sonstige Angelegenheiten nicht mehr zu regeln sind, sind die Bodenordnungsverfahren Brunau-Plathe Feldlage und Ortslage Brunau nun durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG sind der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für die Gemeinden Brunau und Kleinau Auszüge aus dem Bodenordnungsplan Brunau - Plathe Feldlage am 11.12.2007 und für die Ortslage Brunau am 08.01.2008 aus dem Bodenordnungsplan zur Aufbewahrung zugestellt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

Im Auftrag

Dienstsiegel

gez. Creutzfeldt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 10.01.2012

Bodenordnungsverfahren Kunrau
Verf.-Nr. SAW 4.027

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Kunrau

In dem Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Kunrau werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke gemäß § 32, Satz 3 FlurbG festgestellt.

Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden einzelnen Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren bestimmt.

Die begründeten Einwände führten bezüglich der Flurstücke 6/52 der Flur 2, 4/1, 4/2, 4/3 und 14/22 der Flur 3 sowie 14/22 und 9/14 der Flur 10, jeweils Gemarkung Kunrau, zu Veränderungen der Wertermittlungsergebnisse (Abwertung von Teilflächen wegen angrenzender Waldgebiete). Auf dem Flurstück 5/3 der Flur 3 in der Gemarkung Kunrau wurde die Darstellung „z. Zt. GR“ entfernt. Eine Veränderung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgte weiterhin für einige Areale von Schächten auf landwirtschaftlichen Flächen.

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse erfolgt entsprechend der im Anhörungstermin am 05. und 06.12.2011 bekannt gegebenen und durch vorgenannte Veränderung ergänzten Wertermittlungsnachweisungen.

Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet.

Zu den nachfolgend genannten Terminen erfolgte eine fristgerechte Ladung durch öffentliche Bekanntmachung vom 02.11.2011.

Die Nachweise der Wertermittlung lagen vom 21.11.2011 bis 02.12.2011 im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1 und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Erläuterungen zu den Nachweisen der Wertermittlung wurden am 05.12.2011 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie am 06.12.2011 von 8.30 bis 12.00 Uhr in Kunrau, im Schloss, Am Park 2, gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung konnten im Anhörungstermin, ebenfalls am 05. und 06.12.2011 zu den vorgenannten Zeiten in Kunrau, im Schloss, Am Park 2, vorgebracht werden.

Die begründeten Einwände wurden durch Änderungen der Wertermittlungsergebnisse behoben.

Ein Einwand zielte auf eine Änderung von Ergebnissen der Bodenschätzung des Finanzamtes als Grundlage der Wertermittlung hinsichtlich einiger Teilflächen ab. Nach sachgerechter Abwägung und Rücksprache mit dem Finanzamt Salzwedel konnte diesem Einwand nicht stattgegeben werden.

Weitere Einwände zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse wurden nicht erhoben.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32, Satz 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einlegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Krietsch

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung

der Ev. Kirchengemeinde Kl. Engersen

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Kl. Engersen hat am 28.04.2011 für den kirchlichen **Friedhof Kl. Engersen** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2003 beschlossen.

Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (gemäß § 6 Punkt III. der Gebührenordnung) wird ab 2012 angehoben auf 10,00 Euro je Grabstelle und Jahr.

gez. Brillinger

Gemeindekirchenrat

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Kl. Engersen am 28.04.2011 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Kl. Engersen wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 13.12.2011 unter dem Aktenzeichen RT 110 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 13.12.11

Weber
Amtsleiter

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

10.01.2012

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Bühne, Jeggeleben, Sallenthin, Kahrstedt, Jeetze, Kakerbeck
Mehrin und Hagenau

Flur(en) 1 - 4, 1 - 8, 1 - 2, 5 - 6, 9 - 12, 1 - 6, 6 - 8 und 1 - 2

in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.02.2012 bis 08.03.2012

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
gez. Dieter Kottke Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

10.01.2012

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Bühne, Jeggeleben, Sallenthin, Kahrstedt, Jeetze, Kakerbeck
Mehrin und Hagenau

Flur(en) 1 - 4, 1 - 8, 1 - 2, 5 - 6, 9 - 12, 1 - 6, 6 - 8 und 1 - 2

in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.02.2012 bis 08.03.2012

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
gez. Dieter Kottke Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

10.01.2012

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Genzien

Flur(en) 1 - 8

in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung und die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.02.2012 bis 08.03.2012

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
gez. Dieter Kottke Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

10.01.2012

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Genzien

Flur(en) 1 – 8

in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.02.2012 bis 08.03.2012

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61